

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Firma Proba

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich –

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot – Pflichtenkatalog des Kunden

1. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
2. Der Kunde/Besteller verpflichtet sich,
 - uns die Art des Metalls, die gewünschte Schichtdicke, die Art der zu beschichtenden Oberfläche (z. B. Nickel, Chrom, Gold, Silber, Zink u.a.), mitzuteilen,
 - die Anzahl der zu bearbeitenden Stücke/hereingegebenen Werkzeuge mitzuteilen,
 - die zu beschichtenden Teile in einem beschichtungsgerechtem Zustand hereinzugeben (insbesondere entmagnetisiert, reine Oberfläche, Freiheit des Materials von Gusschutt, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweißschlake, Graphit, Farbanstrichen u.a.; das hereingegebene Material darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen etc aufweisen, Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein).

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise "ab Werk", ausschließlich Verpackung, Porto, Transportkosten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19%). Porto, Transportkosten und Verpackungsmaterial werden zusätzlich entsprechend dem Anfall berechnet.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, berechnen sich unsere Arbeits- und Materialpreise derzeit wie folgt:
 - pro eingesetztem Arbeitnehmer pro Stunde 46,66 € (zuzüglich Mehrwertsteuer)
 - pro Stunde je eingesetztem Auszubildendem 35,00 € (zuzüglich Mehrwertsteuer)
 - Material entsprechend der eingesetzten Menge nach Marktpreis

3. Die Mindestauftragspauschale beträgt 20,00 € (netto) zuzüglich Mehrwertsteuer.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Werklohn im Übrigen ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
5. Der Kunde gerät gemäß § 286 III BGB in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferzeit

1. Der Beginn einer von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen und die rechtzeitige sowie ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden (vgl. § 2) voraus.
2. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten (insbesondere § 2), sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Liegen die Voraussetzungen des § 4.2 vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache (hereingegebene Gegenstände, bearbeitete Ware) in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Werden wir an der rechtzeitigen Lieferung bzw. Herstellung durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen der Vorlieferanten gehindert und trifft uns hieran jeweils kein Verschulden, so verlängert sich eine vereinbarte Lieferzeit entsprechend und angemessen, höchstens jedoch um 4 Wochen.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne des § 286 II Nr. 4 BGB bzw. § 376 HGB ist oder wenn ein eingetretener Lieferverzug auf einer von uns vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns dabei zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ("Kardinalpflicht") beruht; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 5 Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser, sofern auch für ihn ein Handelsgeschäft im Sinne des § 377 I HGB vorliegt, seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Sofern sich aus dem einzelnen Vertrag nichts anderes ergibt, beträgt die Rügefrist nach § 377 HGB 10 Werkzeuge.

2. Sofern ein Mangel unserer Werkleistung vorliegt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu. Verlangt er Nacherfüllung, so können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen (§ 635 I BGB).
3. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, stehen uns regelmäßig zwei Nacherfüllungsversuche zu.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht ("Kardinalpflicht") verletzen; auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
7. Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung bei Vorliegen eines Mangels ausgeschlossen.
8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.
9. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehaltssicherung

1. Wir behalten uns das durch Vertrag oder Gesetz begründete Eigentum an den bearbeiteten Werkstücken bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.

2. Die Verarbeitung oder Umbildung hereingegebener Gegenstände wird stets für uns vorgenommen.
3. Übergibt uns der Kunde einen Gegenstand zur Be- oder Verarbeitung und ist der Wert unserer Be- oder Verarbeitung erheblich geringer als der Wert des Gegenstandes, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Brutto- Schlussrechnungsbetrag) zum Wert des zu Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verarbeitung überträgt.
4. Wird der Gegenstand bei der Be- oder Verarbeitung mit uns gehörenden Gegenständen bzw. Stoffen vermischt oder der Gestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Gesamtsache werden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Gegenstände/ Stoffe zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes des Kunden im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
5. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt bereits jetzt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Be- oder Verarbeitung (Brutto- Schlussrechnungsbetrag) zum Wert des zur Verfügung gestellten Gegenstandes zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung überträgt.

§ 7 Gerichtsstand- Erfüllungsort/ Schlussbestimmungen

1. Sofern der Kunden Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Die Geltung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.